

Kinder- und Jugendzahnpflege

Zuständig Marion Senn
Telefon 061 405 42 25
E-Mail marion.senn@oberwil.ch

Beitrittserklärung

Liebe Eltern

Mit dem Beitritt zur Kinder- und Jugendzahnpflege bieten Ihnen die Zahnärztinnen und Zahnärzte zusammen mit der Gemeinde und dem Kanton Basel-Landschaft folgende Dienstleistungen für Ihre Kinder an:

- Regelmässige Kontrolle der Zähne bis zum 18. Geburtstag
- Vorbeugende Massnahmen gegen Karies und Parodontitis (Erkrankung des Zahnbettes)
- Behandlung von Karies und Zahnstellungsanomalien
- Reduzierter Tarif für alle notwendigen Behandlungen
- Sozialbeitrag gemäss den gesetzlichen Bestimmungen

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem beiliegenden Merkblatt.

Für sämtliche Behandlungen haben Sie die **freie Zahnarztwahl im ganzen Kanton Basel-Landschaft**.

Sollte Ihr/Ihre Zahnarzt/-ärztin nicht im Kanton Basel-Landschaft domiziliert sein, so bedarf dies einer Bewilligung des Kantonszahnarztes. Das entsprechende Formular sowie allfällig weitere Beitrittserklärungen werden wir Ihnen auf Anfrage gerne zustellen.

Wir bitten Sie, die Beitrittserklärung **in jedem Fall auszufüllen** und an die **Kinder- und Jugendzahnpflege, Gemeindeverwaltung, Hauptstrasse 24, 4104 Oberwil** zu senden.

Freundliche Grüsse



Marion Senn
Sachbearbeiterin

Merkblatt Kinder- und Jugendzahnpflege der Gemeinde Oberwil

Zweck

Erhaltung und Förderung gesunder Zähne und funktionstüchtiger Kauapparate von Kindern und Jugendlichen zu vertretbaren Kosten bei gesicherter Qualität.

Beitritt in die Kinder- und Jugendzahnpflege (KJZP)

- Die KJZP umfasst die in der Gemeinde wohnhaften Kinder und Jugendlichen.
- Der Beitritt zur Behandlung im Rahmen der KJZP ist freiwillig.
- Er erfolgt regulär ab Eintritt in den Kindergarten bis zum vollendeten 18. Altersjahr.
- Ein späterer, individueller Beitritt (nach Kindergarten-Alter) ist nur mit einem gesunden oder kariessanierten Gebiss möglich.
- In die Gemeinde Zuziehende können kariesbefallene Zähne im Rahmen der KJZP sanieren lassen, erhalten aber keine Subventionen an diese Sanierung, es sei denn, sie seien am alten Wohnort in der Schweiz von der Schulzahnpflege betreut worden.

Freie Zahnarztwahl

- Die Zahnarztwahl unter den im Kanton Baselland niedergelassenen, der KJZP angeschlossenen Zahnärzte und Zahnärztinnen ist frei.
- Die Behandlung durch ausserkantonale Zahnärzte und Zahnärztinnen bedarf eines Antrages an die Gemeinde und einer Bewilligung des Kantonszahnarztes oder der Kantonszahnärztin.
- Diese Bewilligung wird erteilt, wenn sich der Zahnarzt oder die Zahnärztin verpflichtet, die Bestimmungen des Gesetzes über die KJZP einzuhalten **und** wenn ein triftiger Grund für die ausserkantonale Behandlung vorliegt.
- Ein allfälliger Zahnarztwechsel ist sofort der Kinder- und Jugendzahnpflege zu melden.

Kieferorthopädische Behandlungen

- Kieferorthopädische Behandlungen sind nur mit Genehmigung (Verfügung) durch die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion des Kantons Basel-Landschaft subventionsberechtigt.

Festlegung des Sozialbeitrages

- Der Sozialbeitrag berechnet sich in % des Rechnungsbetrages. Die Liste der Sozialtarife findet sich auf der Homepage (www.oberwil.ch) unter Verwaltung / Drucksachen.
- Es gilt der Sozialbeitrag zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung des Zahnarztes oder der Zahnärztin.
- **Eine** zahnärztliche Kontrolle pro Kalenderjahr für in Oberwil wohnhafte Kinder und Jugendliche ist kostenlos.
- Für die Subventionsberechnung haben die zuständigen Stellen des KJZP Zugang zu den Steuerdaten.

Verantwortlichkeit und Haftpflicht

- Auch bei einem Beitritt zur KJZP bleiben Eltern oder andere gesetzlich verpflichtete Personen für die Zahngesundheit ihrer Kinder verantwortlich, insbesondere für die vorbeugende Zahnpflege.
- Für Behandlungsfehler haften Zahnarzt oder Zahnärztin. Die Gemeinde und der Kanton können nicht belangt werden.

Leistungsumfang

- Im Rahmen der KJZP werden alle zahnärztlichen Massnahmen durchgeführt.
- Leistungen, welche nicht auf der Tariffliste des Kantons aufgeführt sind, werden nicht subventioniert.
- Massnahmen, die von der Haftpflicht-, Unfall- oder Invalidenversicherung bezahlt werden, sind nicht subventionsberechtigt.

Zahlungsfristen

- Die um einen allfälligen Subventionsbeitrag gekürzte Rechnung ist der Gemeinde **innert 30 Tagen** zu bezahlen. In Härtefällen besteht die Möglichkeit von Ratenzahlungen.
- Die Eltern bleiben Schuldner für die Kosten der Zahnbehandlung ihrer Kinder.

Gesetzgebung

Gemeindegesetz vom 28. Mai 1970

Kinder- und Jugendzahnpflegegesetz des Kantons Basel-Landschaft vom 19. September 1996

Reglement der Gemeinde über die Kinder- und Jugendzahnpflege vom 11. Dezember 2003

Verordnung der Gemeinde über die Kinder- und Jugendzahnpflege vom 15. Dezember 2003

Sozialtarife der Gemeinde - alle Angebote

Subvention resp. Kosten je Angebot und Tarifstufe: ab August 2023

Tarifstufe	Subventionierung in % des Rechnungsbetrags					Kosten in CHF	
	Kinder- und Jugendzahnpflege	Musikschule Leimental	Kinderkrippe	Tagesfamilien	Erziehungs- und Jugendberatung	Mittagstisch	
						Essen *	Betreuung
9	90%	90%	90%	90%	90%	9.90	1.65
8	80%	80%	80%	80%	80%	9.90	3.30
7	70%	70%	70%	70%	70%	9.90	4.95
6	60%	60%	60%	60%	60%	9.90	6.60
5	50%	50%	50%	50%	50%	9.90	8.25
4	40%	40%	40%	40%	40%	9.90	9.90
3	30%	30%	30%	30%	30%	9.90	11.55
2	20%	20%	20%	20%	20%	9.90	13.20
1	10%	10%	10%	10%	10%	9.90	14.85
0	0%	0%	0%	0%	0%	9.90	16.50

Tarifstufe	Tagesstruktur Primarschule - Kosten in CHF							
	Modul 1 13.30 - 14.30	Modul 2 14.30 - 15.30	Modul 3 Betreuung 15.30 - 18.00	Modul 3 Zvieri *	Modul 4 Betreuung 16.30 - 18.00	Modul 4 Zvieri *	Modul 5 Betreuung 13.30 - 18.00	Modul 5 Zvieri *
9	1.10	1.10	2.75	1.50	1.65	1.50	4.95	1.50
8	2.20	2.20	5.50	1.50	3.30	1.50	9.90	1.50
7	3.30	3.30	8.25	1.50	4.95	1.50	14.85	1.50
6	4.40	4.40	11.00	1.50	6.60	1.50	19.80	1.50
5	5.50	5.50	13.75	1.50	8.25	1.50	24.75	1.50
4	6.60	6.60	16.50	1.50	9.90	1.50	29.70	1.50
3	7.70	7.70	19.25	1.50	11.55	1.50	34.65	1.50
2	8.80	8.80	22.00	1.50	13.20	1.50	39.60	1.50
1	9.90	9.90	24.75	1.50	14.85	1.50	44.55	1.50
0	11.00	11.00	27.50	1.50	16.50	1.50	49.50	1.50

Tarifstufe	Betreuungsangebot Tageskindergarten						Tagesferien
	Basismodul Wochenpauschale	Betreuungsmodule Tagespreis					
	Mittagstisch: Essen und Betreuung 12.00 – 13.45	Morgen 7.00 – 8.00	1. halber Nachmittag 13.45 – 16.15	Zvieri Nachmittag	2. halber Nachmittag 16.15 – 18.00	Je ganzer Nachmittag 13.45 – 18.00	Tagespreis 8.00 – 18.00
9	59.15	1.10	2.75	1.50	2.15	4.45	23.40
8	68.75	2.20	5.50	1.50	4.05	9.15	34.40
7	78.35	3.30	8.25	1.50	5.95	13.85	45.40
6	88.00	4.40	11.00	1.50	7.85	18.55	56.40
5	97.65	5.50	13.75	1.50	9.75	23.25	67.40
4	107.25	6.60	16.50	1.50	11.65	27.95	78.40
3	116.35	7.70	19.25	1.50	13.55	32.65	89.40
2	126.50	8.80	22.00	1.50	15.45	37.35	100.40
1	136.15	9.90	24.75	1.50	17.35	42.05	111.40
0	145.75	11.00	27.50	1.50	19.25	46.75	122.40

Die Vorgaben zur Bestimmung der Tarifstufen finden sich auf der nachfolgenden Seite.

Bestimmung der Tarifstufe:

Tarifstufe	Jahreseinkommen bis			
	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder u. mehr
9	40'000	50'000	60'000	70'000
8	50'000	60'000	70'000	80'000
7	60'000	70'000	80'000	90'000
6	70'000	80'000	90'000	100'000
5	80'000	90'000	100'000	110'000
4	90'000	100'000	110'000	120'000
3	100'000	110'000	120'000	130'000
2	105'000	115'000	125'000	135'000
1	110'000	120'000	130'000	140'000
0	über 110'000	über 120'000	über 130'000	über 140'000

Grundlagen für die Berechnung der Tarifstufen:

1. Beiträge werden nur auf Gesuch der Erziehungsberechtigten hin ausgerichtet. Das Gesuch ist jährlich einzureichen.
2. Bei der Einstufung gilt das Einkommen gemäss Ziffer 399 der letzten definitiven Steuerveranlagung, vermehrt um weitere Einkünfte und vermindert um berechnete Abzüge.
3. Als weitere Einkünfte werden zum Einkommen fünf Prozent des Vermögens gemäss Ziffer 885 der letzten definitiven Steuerveranlagung hinzugezählt.
4. Neuzuziehende Personen und quellensteuerpflichtige Personen, deren Einkommen CHF 120'000 nicht übersteigt, reichen zur Bestimmung sachdienliche Dokumente zu ihrer Lohnsituation ein.
5. Bezahlte Unterhaltsbeiträge an ehemalige Ehepartner (Ziffer 570 der Steuererklärung) und an minderjährige Kinder (Ziffer 575 der Steuererklärung), werden vom Einkommen abgezogen.
6. Bei der Einreihung wird die gesamte Anzahl der im Familien-Haushalt lebenden Kinder berücksichtigt.
7. Als massgebendes Einkommen wird das Einkommen der antragsstellenden erziehungsberechtigten Personen betrachtet. Leben erziehungsberechtigte Personen statt in ungetrennter Ehe in gefestigter Lebensgemeinschaft oder eingetragener Partnerschaft, so werden die beiden Einkommen zusammengezählt. Eine Lebensgemeinschaft gilt als gefestigt, wenn sie mindestens zwei Jahre besteht oder ein gemeinsames Kind umfasst.
8. Bei Jugendlichen gilt bis zum Abschluss der Erstausbildung das Einkommen der Eltern.
9. Der Anspruch auf Unterstützung verfällt mit Vollendung des 20. Altersjahres (Kinder- und Jugendzahnpflege mit Vollendung des 18. Altersjahres).
10. Mit dem Wegzug aus der Gemeinde erlischt der Anspruch auf Unterstützung.
11. Wenn sich das massgebende Einkommen im Laufe eines Schuljahres um mindestens 20% reduziert hat, kann ein Gesuch um Anpassung der Tarifstufe eingereicht werden.
12. Wurde das Einkommen durch eine amtliche Veranlagung der Steuerbehörde geschätzt, weil die steuerpflichtige Person zu einer ordentlichen Veranlagung nicht ausreichend Hand geboten hat, besteht kein Anspruch auf Beiträge.
13. An die Kosten der Verpflegung werden keine Beiträge ausgerichtet.